

**Beschlussvorlage Nr. B-005/2017**

**Einreicher:**  
Dezernat 3/Amt 36

**Gegenstand:**

Lärmaktionsplan der Stadt Chemnitz, Stufe 2

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	10.01.2017	nicht öffentlich			
Kleingartenbeirat	11.01.2017	nicht öffentlich			
Agenda-Beirat	17.01.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich			

*Miko Runkel*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt

1. Der Lärmaktionsplan der Stadt Chemnitz Stufe 2 wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Lärminderungsmaßnahmen M 1 bis M 13 der Anlage 3 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen umzusetzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse des Lärmaktionsplans bei städtischen Planungen zu berücksichtigen.
4. Weitere punktuelle Belastungen durch Verkehrslärm werden in der weiterführenden Lärmaktionsplanung erfasst bzw. im Rahmen von Konzepten und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung betrachtet.

**Begründung:****I. Aufstellungsverfahren**

Gemäß der EU-Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG, welche in Form der §§ 47a-f BImSchG in nationales Recht umgesetzt wurde, war in der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung für alle Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr ein Lärmaktionsplan (LAP) aufzustellen, der im Jahre 2011 beschlossen wurde.

Danach waren gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie in der 2. Stufe der Lärmkartierung 2012 alle Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr und im festgelegten definierten Ballungsraumgebiet das gesamte Hauptverkehrsstraßennetz mit einem Verkehrsaufkommen > 3.000 Kfz/24 h zu kartieren. Neben der Kartierung des Straßenverkehrslärms war auch der Schienenverkehrslärm durch Straßenbahnen und die City-Bahn zu erheben. Sofern aus der Strategischen Lärmkartierung der 2. Stufe gemäß 34. BImSchV entsprechende Betroffenheiten resultieren, war der bestehende Lärmaktionsplan dementsprechend zu überarbeiten. Letzteres ist für die Stadt Chemnitz aufgrund folgender Ergebnisse der Fall:

Insgesamt sind 10.700 Menschen ganztägig Pegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die zu einem höheren Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen können. Fast 12.000 Menschen sind nachts Pegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu einer Steigerung des Bluthochdruckrisikos führen können. In diesen Fällen sind die Schwellenwerte für die Auslösung der Lärmaktionsplanung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts überschritten, so dass die Voraussetzungen für die Aufstellung/Überarbeitung eines Lärmaktionsplanes erfüllt werden.

Hinzu kommt, dass 42.200 Menschen ganztägig Pegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt sind, die zu Belästigungen führen. 26.800 Menschen sind nachts von Pegeln von > 50 dB(A) betroffen, die zur Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können. Die Ermittlung der Belastetenzahlen baut auf der Verwendung der amtlich verfügbaren Einwohnerdaten auf.

Aus diesem Grund fasste der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 11.06.2013 den Beschluss Nr. B-141/2013 zur Aufstellung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes. Nachdem im September 2014 der Vorentwurf vorgelegt wurde, hatte der Lärmaktionsplan nunmehr den Stand eines innerhalb der Stadtverwaltung Chemnitz abgestimmten Entwurfs.

Da es zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen keine gesonderten Verfahrensvorschriften gibt, wurde auch im Freistaat Sachsen die Anlehnung an die bewährten Regelungen des BauGB für die Aufstellung von Bauleitplänen empfohlen. Daraus resultiert die erfolgte Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes. Weiterhin erfolgte zeitgleich die Beteiligung des Agenda-Beirates und des Kleingartenbeirates.

**II. Ergebnisse der verwaltungsinternen Abstimmung**

In der zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung beschränkt sich die Betrachtung auf ca. 224 km des Straßennetzes einschließlich 22 km Bundesautobahnen und auf ca. 30 km des Schienennetzes der Straßenbahnen sowie 12 km der City-Bahn.

Das Tiefbauamt ist Baulastträger für die kartierten Straßen mit Ausnahme der Bundesautobahnen. Damit liegt die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der meisten Lärminderungsmaßnahmen in dessen Zuständigkeit. Insofern war es erforderlich, die gutachterlich ermittelten Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung zu bewerten und auf ihre Einordenbarkeit im Rahmen der kommunalen Haushaltplanung zu überprüfen. Für die zeitliche Abfolge der Lärmaktionsplanung ist zudem die begrenzte Verfügbarkeit von personellen Ressourcen innerhalb der Stadtverwaltung Chemnitz für die weitere konzeptionelle Unterstützung zu beachten.

Für das städtische Straßenbahnnetz ist die CVAG zuständig und demzufolge auch für die Überprüfung und Abwägung von Lärminderungsmaßnahmen bei lärm auffälligen Gleisabschnitten. Eine Abstimmung mit der CVAG ist erfolgt. Bei Neubau und Sanierung von Gleisabschnitten wird bei Beachtung technischer und städtebaulicher Anforderungen die Realisierungsmöglichkeit von Lärminderungsmaßnahmen geprüft.

Weitere Abstimmungen erfolgten mit dem Stadtplanungsamt insbesondere zum Abgleich mit dem SEKo 2020. Im Ergebnis wurden die Maßnahmenvorschläge M1 – M7 übernommen und zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Maßnahmenvorschläge M8 und M10 wurden in Übereinstimmung mit den bereits laufenden Arbeitsprozessen im Bereich Verkehrsplanung gebracht und in dieser Form in die Beschlussvorschläge integriert.

Insofern sind in Anlage 3 die Maßnahmenvorschläge in abgestimmter und aktualisierter Form dargestellt.

### **III. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bei der Aufstellung des LAP ist die Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 BImSchG zu beteiligen. Hierzu wurde im PBUA am 28.04.15 der Beschluss gefasst, den Entwurf öffentlich auszulegen. Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit zum Entwurf des LAP der Stadt Chemnitz fand vom 18.05.2015 bis zum 12.06.2015 statt. Der Planentwurf lag dazu bei der zuständigen Behörde zur Einsicht aus. Gleichzeitig wurde der Entwurf auf der Internetseite der Stadt Chemnitz mit Beteiligungsmöglichkeit veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte somit die Möglichkeit, Vorschläge für den LAP einzubringen und an der Ausarbeitung des LAP effektiv mitzuwirken.

Zusätzlich wurden zwei Sitzungen des Agenda-Beirats und des Kleingartenbeirats der Stadt Chemnitz genutzt, den LAP vorzustellen und darüber zu informieren.

Am 29.06.15 fand zur Vorstellung und Diskussion zum Entwurf des LAP ein Bürgerforum im TIETZ statt (Protokoll der Veranstaltung Anlage 4).

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und im Rahmen der weiteren Bearbeitung einer Abwägung unterzogen. Das Ergebnis der Abwägung ist in Anlage 5 einsehbar.

### **IV. Finanzierung der Umsetzung der Lärmaktionsplanung**

Ein wesentliches Hemmnis für die Umsetzung von Lärmaktionsplänen stellt die Haushaltsituation vieler Kommunen dar. Im Haushaltplan der Stadt Chemnitz sind hierfür zurzeit nur in sehr geringem Umfang entsprechende finanzielle Mittel eingestellt, mit denen die aus fachlicher Sicht empfohlenen Lärmsanierungsmaßnahmen weitgehend nicht untersetzt werden können. Das Konjunkturpaket II 2009 bot in diesem Kontext erstmals die Möglichkeit, bestimmte bauliche Schallschutzmaßnahmen im Verkehrsbereich zu fördern. Diese Zuwendungen können jedoch nur als ein erster Anfang gewertet werden.

Die Städte und Gemeinden bemühen sich deshalb seit geraumer Zeit über die kommunalen Spitzenverbände um die Einrichtung eines langfristigen Förderprogramms, welches vom Bund und den Ländern getragen werden soll. Auch in den regelmäßigen Dienstberatungen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird die Thematik vom Umweltamt wiederholt vorgetragen. Ein Vorschlag für eine Förderrichtlinie wurde dem Ministerium bereits zugearbeitet. In den Berichten für die Europäische Kommission, welche über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie regelmäßig abgefordert werden, erfolgt ebenfalls eine Darstellung der fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten.

Aus den genannten Gründen kann die Umsetzung des Lärmaktionsplanes nur schrittweise erfolgen. Andererseits ist seine Fertigstellung neben der entsprechenden rechtlichen Verpflichtung der Kommunen erforderlich, um überhaupt eine Grundlage für die Inanspruchnahme von Fördermitteln zu schaffen.

Die Stadt Chemnitz stellt jedoch seit 2013 ein jährliches Budget für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes bereit und berichtet jährlich dem Stadtrat. Dazu ist festzustellen, dass durch die Förderung des Radverkehrs ebenfalls Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt werden, z. B. durch die Anlage von Radverkehrsstreifen, womit der MIV von der schutzwürdigen Bebauung abgerückt wird.

## **V. Weitere Vorgehensweise**

Der LAP ist ein langfristiges, strategisches Planungsinstrument mit bindender Wirkung für alle Verwaltungs- und Planungsbereiche. In einer wechselseitigen Verzahnung mit den vorbereitenden und den verbindlichen Bauleitplänen der Gemeinde, ggf. auch mit überörtlichen Planungen, soll der LAP Anregungen und Impulse zur Lärmvermeidung und Lärminderung geben. Er entfaltet jedoch keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Bürger auf Verwirklichung bestimmter Maßnahmen. Zur Durchsetzung von Maßnahmen, die der LAP vorsieht, verweist § 47 d Abs. 6 BImSchG auf § 47 Abs. 6 BImSchG. Danach sind die Maßnahmen aufgrund des LAP durch Anordnung oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Belange durchzusetzen. Soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Die Lärmkartierung sowie die sich jeweils daran anschließende Lärmaktionsplanung ist entsprechend § 47 d Abs. 5 BImSchG als stetiger Prozess vorgesehen, die alle 5 Jahre wiederholt bzw. aktualisiert werden soll.

Für die Stadt Chemnitz ist bereits im Jahr 2017 die Aktualisierung der vorhandenen Umgebungslärmkartierung durchzuführen. Der Umfang der Umgebungslärmkartierung wird deutlich über den jetzigen Umfang der Kartierung liegen.

Im Rahmen der Überarbeitung wird die Stadt Chemnitz bis zum 30.06.2017 die vorhandene Umgebungslärmkartierung um alle Straßen mit einem Verkehrsaufkommen  $\geq 3.000$  Kfz/d erweitern. Demzufolge wird auch durch die Aktualisierung der Umgebungslärmkartierung der Lärmaktionsplan bis Mitte 2018 demensprechend ergänzt werden müssen.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 3: Lärminderungsmaßnahmen
- Anlage 4: Protokoll Bürgerforum TIETZ
- Anlage 5: Abwägungsergebnis
- Anlage 6: Lärmaktionsplan